



# **Einwohnergemeinde Unterseen**

---

## **Reglement über den Betrieb von Taxis und Kutschen**

Gemeindeversammlung vom 16.11.1987  
genehmigt 21./22.12.1987 / POM  
in Kraft ab 01.01.1988

Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt gestützt auf:

- Art. 4 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973
- das Gewerbegesetz vom 4. Mai 1969
- die kantonale Verordnung über das Halten und Führen von Taxis (Motordroschken) in den Gemeinden vom 4. Oktober 1957

folgendes

## R e g l e m e n t

---

### Art. 1

**Geltungsbereich** Die nachfolgenden Vorschriften gelten für sämtliche Halter und Führer von Motorfahrzeugen und Kutschen zum gewerbsmässigen Personentransport, die in der Einwohnergemeinde Unterseen in Verkehr gesetzt werden.

### Art. 2

**Begriffe** Taxi und Kutschen im Sinne des vorliegenden Reglementes sind Personenwagen oder von Pferden gezogene Fahrzeuge zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route oder Fahrplan.

### Art. 3

**Bewilligungspflicht** Wer Taxis oder Kutschen zum gewerbsmässigen Personentransport auf den öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen der Gemeinde Unterseen hält und das Gewerbe von öffentlichem oder privatem Grund aus betreibt, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde von Unterseen.

#### Art. 4

Bewilligungs-  
arten

Es werden folgende Bewilligungen erteilt:

1. Bewilligungen für Taxis und Kutschen mit öffentlichen Standplätzen für das Aufstellen auf dem dazu reservierten öffentlichen Grund (Bewilligung A).
2. Bewilligungen für Taxis und Kutschen mit einem Standplatz auf privatem Grund (Bewilligung B).

#### Art. 5

Bewilligungs-  
anforderungen

- 1 Bewerber für eine Taxi- oder Kutschenbewilligung haben sich auszuweisen über:
  - a) Besitz des Schweizerbürgerrechtes oder einer Niederlassungsbewilligung für Ausländer.
  - b) Handlungsfähigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und einen guten Leumund, Gewähr für einen vorschriftsgemässen und ordentlichen Geschäftsbetrieb.
  - c) Den erforderlichen Raum für die Unterbringung der Fahrzeuge und Zugtiere.
- 2 Der Bewerber für eine Kutschenbewilligung hat überdies über Fachkenntnisse mit Pferden zu verfügen.
- 3 Bewilligungen gemäss Art. 4 Ziff. 2 können ausserdem nur dann erteilt werden, wenn der Standplatz auf privatem Grund rechtlich gesichert ist.
- 4 Wird die Bewilligung von einer juristischen Person verlangt, dann müssen die persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung in einer in diesem Unternehmen angestellten Person erfüllt sein.

#### Art. 6

Bewilligungs-  
dauer

- 1 Die Bewilligungen werden für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt; sie sind persönlich und nicht übertragbar.
- 2 Stirbt der Inhaber der Bewilligung, dann kann diese auf den Ehepartner oder die Kinder übertragen werden, sofern diese die Bedingungen von Art. 5 erfüllen.

#### Art. 7

Bewilligungs-  
erneuerung

Gesuche um Erneuerung einer Bewilligung sind spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer der Gemeindeverwaltung von Unterseen mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

#### Art. 8

Bewilligungs-  
gebühr

- 1 Die Bewilligungsgebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde Unterseen festgesetzt.
- 2 Die Gebühren für die Dauer der ausgestellten Bewilligung sind anlässlich der Erteilung der Bewilligung auf der Gemeindekasse von Unterseen einzuzahlen.
- 3 Wird während der Dauer der Bewilligung auf deren Ausübung verzichtet oder muss diese entzogen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühr.

#### Art. 9

Ausweise

Dem Taxi- oder Kutschenhalter wird ein Ausweis ausgestellt. Er enthält Angaben über:

- a) Art der Bewilligung
- b) Dauer der Bewilligung
- c) Art und Anzahl der bewilligten Fahrzeuge
- d) Ort und Anzahl der Standplätze auf öffentlichem oder privatem Grund

#### Art. 10

Bewilligungs-  
entzug

- <sup>1</sup> Die Bewilligung zum Halten von Taxis oder Kutschen wird von der Ortspolizeibehörde von Unterseen entzogen.
  - a) wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr vorhanden sind;
  - b) bei schweren oder wiederholten Verletzungen dieses Reglementes oder eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften durch den Taxi- oder Kutschenhalter oder die von ihm angestellten Personen.
- <sup>2</sup> Dem Entzug hat eine Mahnung voranzugehen.
- <sup>3</sup> Die Entzugsverfügung ist mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen; sie hat eine Rechtsmittelbelehrung unter Angabe der Beschwerdeinstanz und der Beschwerdefrist zu enthalten.

#### Art. 11

Zustand der  
Fahrzeuge

- <sup>1</sup> Die Fahrzeuge sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in betriebssicherem Zustand zu halten.

- <sup>2</sup> Die Polizeiorgane sind jederzeit ermächtigt, die Betriebssicherheit der Fahrzeuge zu prüfen und die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 12

- Kutschenpferde
- <sup>1</sup> Es dürfen für den Kutschenbetrieb nur Pferde eingesetzt werden, welche dazu geeignet und gesund sind.
- <sup>2</sup> Ungeeignete, kranke oder übermüdete Pferde können durch die Polizeiorgane nach Beizug eines Tierarztes jederzeit dauernd oder vorübergehend aus dem Dienst genommen werden.

Art. 13

- Unerlaubte Fahrten und Aufstellen der Fahrzeuge
- <sup>1</sup> Dem Fahrzeugführer ist verboten, sich dem Publikum durch Zurufe oder in sonstiger Weise anzubieten und insbesondere die Strasse ohne bestimmtes Fahrziel lediglich zum Zwecke der Kundenwerbung zu befahren.
- <sup>2</sup> Das Aufstellen von Fahrzeugen ohne Standplatzbewilligung auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.
- <sup>3</sup> Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, das Befahren von einzelnen Strassenzügen und Plätzen durch Kutschenfahrzeuge zu verbieten, wenn durch den Verkehr dieser Fahrzeuge Verkehrsstörungen entstehen.

Art. 14

Standplätze auf  
öffentlichem  
Grund

- 1 Die Ortspolizeibehörde von Unterseen setzt die Anzahl und den Ort der Aufstellplätze für Taxis und Kutschen auf öffentlichem Grund fest. Massgeblich für diesen Entscheid sind die Bedürfnisfrage und die Platz- und Verkehrsverhältnisse.
- 2 Sind alle auf öffentlichem Grund bezeichneten Aufstellplätze vergeben und treffen neue Bewilligungsgesuche ein, dann werden die Gesuchsteller in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Gesuche auf eine Warteliste gesetzt.
- 3 Der Eintrag auf der Warteliste hat jeweils für längstens zwei Jahre Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gesuchsteller der Ortspolizeibehörde von Unterseen auf dessen Aufforderung hin mitzuteilen, ob er den Eintrag auf der Warteliste beibehalten will.

Art. 15

Markierung der  
Standplätze

- 1 Die Standplätze auf öffentlichem Grund sind durch Bodenmarkierungen und Tafeln zu kennzeichnen.
- 2 Für die Sauberhaltung der öffentlichen Standplätze ist der Halter zuständig.

Art. 16

Aufstellen der  
Fahrzeuge auf  
öffentlichen  
Standplätzen

- 1 Die bestimmten Standplätze sind regelmässig zu besetzen.
- 2 Auf den bezeichneten Standplätzen dürfen nicht mehr Fahrzeuge aufgestellt werden, als bewilligt worden sind.

- 3 Das Aufstellen unbestellter Fahrzeuge an andern öffentlichen Orten als den bewilligten Standplätzen ist nicht gestattet.
- 4 Die jeweils gültigen, für die Inhaber öffentlicher Standplätze verbindlichen Tarife sind, für die Fahrgäste gut sichtbar, an den Standplätzen anzuschlagen.

#### Art. 17

Telefonanschluss  
auf öffentlichen  
Standplätzen

- 1 Auf öffentlichen Standplätzen ist ein gemeinsamer Telefonanschluss mit Anrufumleitung einzurichten.
- 2 Die Kosten für diese Telefoneinrichtung (Anlagekosten, Miete, Gebühren, Taxen) werden anteilmässig durch die Taxi- und Kutschenhalter nach der Anzahl der Aufstellbewilligungen für diesen öffentlichen Standplatz getragen.

#### Art. 18

Strafbestimmungen

- 1 Bei Widerhandlung gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder bei Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen wird der fehlbare Taxi- oder Kutschenhalter oder dessen Angestellter mit einer Verwarnung oder einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft. Die Ortspolizeibehörde verhängt die Busse nach den Bestimmungen des Dekretes über das Buseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.
- 2 Auch die fahrlässige Begehung ist strafbar.
- 3 Die Anwendung eidgenössischer oder kantonaler Gesetze bleibt vorbehalten.



Art. 19

Uebergangs-  
und Schlussbe-  
stimmungen

- 1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern.
- 2 Die Ortspolizeibehörde von Unterseen bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 3 Mit dem Inkrafttreten des Reglementes wird Art. 32 des Ortspolizeireglementes der Einwohnergemeinde Unterseen aufgehoben.
- 4 Taxi- oder Kutschenhalter, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes im Besitze einer Bewilligung sind, behalten das Recht, das Gewerbe nach den Bestimmungen der ausgestellten Bewilligung weiterzuführen. Sie haben zwei Monate vor Ablauf des dem Inkrafttreten des Reglementes nachfolgenden Jahres ein Gesuch um Erneuerung der Bewilligung nach den vorstehenden Bestimmungen bei der Gemeindeverwaltung von Unterseen einzureichen.
- 5 Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. November 1987 mit 80 ja, gegen 1 nein Stimmen angenommen.

Unterseen, 17. Dezember 1987

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Ernst Schläppi



Der Sekretär:

Erich Ruf



Depositionszeugnis

Vorliegendes Reglement über den Betrieb von Taxis und Kutschen lag während der gesetzlichen Auflagefrist vom 27. Oktober 1987 bis 6. Dezember 1987, 20 Tage vor und 20 Tage nach der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 16. November 1987 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf und wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. November 1987 genehmigt.

Gegen das Reglement langte während der Auflagefrist und der 30-tägigen Frist nach der Gemeindeversammlung vom 16. November 1987 keine Einsprache ein.

Unterseen, 17. Dezember 1987

Der Gemeindeschreiber:

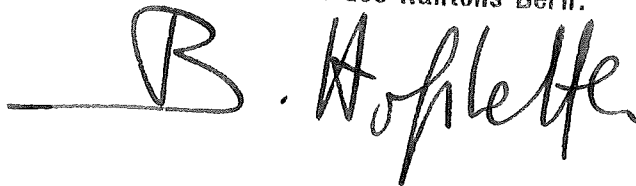
Erich Ruf



Von der Polizeidirektion  
des Kantons Bern genehmigt:

Bern, den 21. 12. 87

Der Polizeidirektor des Kantons Bern:





Polizeidirektion des Kantons Bern  
Direction de la police du canton de Berne

B E S C H L U S S

Reglement - Das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Unterseen am 16. November 1987 genehmigte Reglement über den Betrieb von Taxis und Kutschen wird genehmigt.

Der Polizeidirektor  
des Kantons Bern

B. Hofstetter  
Regierungsrat

Bern, 22. Dezember 1987  
374/67 Cm/ew